

Beitragstabelle ab 1.1.2017

- Beitragssatz DAK-Gesundheit bleibt stabil bei 16,1 %
- Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung gleichbleibend bei 7,3 % festgeschrieben
- Umlagesätze bleiben konstant
- Insolvenzumlage sinkt auf 0,09 %

Entgeltfortzahlungsversicherung

U1		Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit
Erstattungssatz	Umlagesatz	
70 %	2,00 %	Allgemeiner Satz (Regelsatz)
50 %	1,30 %	Ermäßigter Satz (wählbar)
60 %	1,70 %	Ermäßigter Satz (wählbar)
80 %	3,90 %	Erhöhter Satz (wählbar)
U2		Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft
Erstattungssatz	Umlagesatz	
100 %	0,38 %	Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG)
120 %*		Beschäftigungsverbot (§ 11 MuSchG)

*Erstattung von 100% auf das fortgezahlte Brutto-Arbeitsentgelt. Zusätzlich werden die Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag pauschal mit 20% vom fortgezahlten Brutto-Arbeitsentgelt erstattet, höchstens jedoch die tatsächlich zu entrichtenden Beiträge.

Berechnung der Umlagebeträge

Die Berechnung erfolgt vom Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

Wichtige Kennzahlen 2017

Rechengrößen in der Sozialversicherung

Gültig ab 1.1.2017	Monatlich	Jährlich
Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung <ul style="list-style-type: none">• Bundesweit Renten- und Arbeitslosenversicherung <ul style="list-style-type: none">• West• Ost	4.350,00 € 6.350,00 € 5.700,00 €	52.200,00 € 76.200,00 € 68.400,00 €
JAЕ-Grenze/Versicherungspflichtgrenze Allgemein, Kranken- und Pflegeversicherung, bundesweit	4.800,00 €	57.600,00 €
JAЕ-Grenze/Versicherungspflichtgrenze Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 in der PKV versichert waren, Kranken- und Pflegeversicherung, bundesweit	4.350,00 €	52.200,00 €
Bezugsgrößen Kranken- und Pflegeversicherung <ul style="list-style-type: none">• Bundesweit Renten- und Arbeitslosenversicherung <ul style="list-style-type: none">• West• Ost	2.975,00 € 2.975,00 € 2.660,00 €	35.700,00 € 35.700,00 € 31.920,00 €
Geringverdienergrenze Bis zu der Arbeitgeber den Sozialversicherungsbeitrag für Auszubildende allein tragen	325,00 €	
Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte	450,00 €	
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage In der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit	175,00 €	

Angaben laut Verordnung über die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017. Alle Angaben ohne Gewähr.

Beitragsätze für versicherungspflichtige Mitglieder

Gültig ab 1.1.2017		
Krankenversicherung		
Allgemein*	16,1 %	<ul style="list-style-type: none"> Für Mitglieder mit mindestens sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Beiträge aus Renten sowie Versorgungsbezügen und Betriebsrenten Für Mitglieder ohne Krankengeldanspruch. Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Individualtarif DAKpro Krankengeld auf der Rückseite
Ermäßigt*	15,5 %	
Pflegeversicherung	2,55 % 2,8 %	Mit Beitragszuschlag für Kinderlose
Rentenversicherung	18,7 %	
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	
Insolvenzgeldumlage	0,09 %	

Berechnung des Sozialversicherungsbeitrags

Grundsätzlich wird zunächst ein Beitragsanteil errechnet, gerundet und dann verdoppelt:

Sozialversicherungspflichtiges Entgelt
 $\times \frac{1}{2}$ Beitragssatz = $\frac{1}{2}$ Beitrag (gerundet)
 $\times 2$ = Gesamtbeitrag

*Besonderheit in der Krankenversicherung

Ab 2015 erheben alle gesetzlichen Krankenkassen einen individuellen Beitrag. Der Arbeitgeberanteil wurde vom Gesetzgeber auf 7,3 % festgeschrieben (bei Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes; 7,0 % bei Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes). Der Arbeitnehmeranteil ergibt sich aus der Differenz zum kassenindividuellen allgemeinen bzw. ermäßigten Beitragssatz.

Besonderheit in der Pflegeversicherung

Für kinderlose Arbeitnehmer gilt ein Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten.

Arbeitgeberanteil:
 Arbeitsentgelt $\times \frac{1}{2}$ Beitragssatz (1,275 %)

Arbeitnehmeranteil:
 Arbeitsentgelt $\times \frac{1}{2}$ Beitragssatz (1,275 %)
 ggf. zuzüglich Beitragszuschlag (0,25 %)

Geringfügige Beschäftigung – Minijob

Versicherungsfrei zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist ein Minijob, wenn der monatliche Verdienst die Höchstgrenze von 450,00 € nicht überschreitet. In der Rentenversicherung besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Für die Entgegennahme der Meldungen, der Pauschal- und Pflichtbeiträge sowie Steuern des Arbeitgebers ist die Minijob-Zentrale zuständig: (Tel. 0355 2902-70799 oder www.minijob-zentrale.de).

Gleitzone – Arbeitsentgelt von 450,01 € bis 850,00 €

Die vereinfachte Formel für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen lautet – ausgehend von einem RV-Beitragssatz von 18,7 % und einem durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,1 %:

$1,2802375 \times$ tatsächliches Arbeitsentgelt
 – 238,201875

Für DV-Anwender: Faktor „F“ = 0,7509

Beitragsätze und Beiträge für freiwillig Versicherte

Gültig ab 1.1.2017	Krankenversicherung		Pflegeversicherung ²	
	Kassen-individueller Beitragssatz ¹	Monatlicher Beitrag	Beitragssatz 2,55 %	Beitragssatz 2,8 %
Personenkreis				
Beschäftigte nach Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze				
Ohne Krankengeldanspruch ³				
Mit Krankengeldanspruch				
Selbstständige				
Ohne Krankengeldanspruch				
Mit Krankengeldanspruch				
Selbstständige , die beitragspflichtige Einnahmen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze nachweisen, Beitragsbemessung nach beitragspflichtigen Einnahmen von monatlich mindestens 2.231,25 € ($\frac{3}{4}$ der monatlichen Bezugsgröße) ⁴				
Ohne Krankengeldanspruch				
Mit Krankengeldanspruch				
Sonstige Mitglieder (zum Beispiel Beamte oder Nichterwerbstätige)				
Ohne Krankengeldanspruch, Beitragsbemessung nach beitragspflichtigen Einnahmen von monatlich mindestens 991,67 € ($\frac{1}{3}$ der monatlichen Bezugsgröße) und höchstens 4.350,00 €				

Wissenswertes zu den Beiträgen:

Bemessungsgrundlage sind alle Einnahmen und Geldmittel, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden können, bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Einmalige Einnahmen gelten mit einem Zwölftel des Jahresbetrages als monatliche beitragspflichtige Einnahmen. Die Bemessungsgrundlage gilt auch für die Pflegeversicherung.

Berechnung der Beiträge

Der monatliche Beitrag wird prozentual von den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet.

1 Für Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen und nebenberuflichem Arbeitseinkommen gilt der allgemeine kassenindividuelle Beitragssatz (16,1%). Bei Bezug dieser Einnahmearten kann sich deshalb ein abweichender Mindest- bzw. Höchstbeitrag zur Krankenversicherung ergeben.

2 Für Beihilfeberechtigte gilt der halbe Beitragssatz

(1,275%) und gegebenenfalls zusätzlich der Beitragszuschlag für Kinderlose (0,25%).

3 Eine Versicherung ohne Anspruch auf Krankengeld ist nur möglich, wenn der Krankengeldanspruch gesetzlich ausgeschlossen ist.

4 Besondere Beiträge für Selbstständige, die von der Agentur für Arbeit Gründungszuschuss oder Einstiegs-geld erhalten, sowie auf Antrag bei niedrigen Einkünften (unterhalb von 2.231,25 €).

Mindestbemessungsgrundlage 1.487,50 €, Mindestbeitrag Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch 230,56 €, mit Krankengeldanspruch 239,49 €. Mindestbeitrag Pflegeversicherung 37,93 € oder 41,65 € mit Beitragszuschlag.

Wahltarif – DAK^{pro} Krankengeld

Mit unserem Individualtarif **DAK^{pro} Krankengeld** bieten wir

- freiwillig versicherten hauptberuflich Selbstständigen,
- Arbeitnehmern, die nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben, und
- Künstlern und Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherungspflichtig sind auf Antrag die Möglichkeit einer individuellen finanziellen Absicherung bei Krankheit.